

KMUinfo

August 2017 Die Kundeninformation von Balmer-Etienne zu aktuellen KMU-Neuerungen

Wichtigste Neuerungen und Praxistipps

Wichtigste Neuerungen

Digitale Welt

Änderung zur elektronischen Signatur

Kürzlich hat die ESTV auf ihrer Internetseite eine Präzisierung zu den Themen «elektronischer Geschäftsverkehr EGV» und «Beweismittelfreiheit» publiziert. Die Präzisierung betrifft die Beweiskraft elektronischer Daten ohne elektronische Signatur.

Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass eine digitale Signatur (nach wie vor) den besten Schutz vor nicht feststellbaren Veränderungen bietet. Aufgrund des Grundsatzes der Beweismittelfreiheit kann der Nachweis des Ursprungs und der Invarianz aber auch dann als erbracht gelten, wenn die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung nach Artikel 957a OR eingehalten sind. Das heisst, die elektronische Signatur ist aus Sicht der ESTV nicht mehr zwingend notwendig. Bei übermittelten und aufbewahrten Daten, die für den Vorsteuerabzug, die Steuererhebung oder den Steuerbezug relevant sind, muss unabhängig davon, ob sie auf Papier oder elektronisch vorliegen, der Nachweis des Ursprungs und der Unveränderlichkeit erbracht werden.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Beweismittelfreiheit kann die steuerpflichtige Unternehmung den Ursprungsnachweis sowie die Invarianz auch dann erbringen, wenn sie die Grundsätze der ordnungsgemässen Buchführung nach Art. 957a OR einhält.

ISO 20022

Harmonisierung Zahlungsverkehr Schweiz

Der Zahlungsverkehr zwischen den Finanzinstitutionen und ihren Kunden wird dank der Harmonisierung (ISO 20022) vereinfacht. Die Zahlungsprozesse werden vereinheitlicht und sollten dadurch einfacher und effizienter werden.

Die Auswirkungen der Umstellung für die Unternehmungen variieren und sind abhängig von der individuellen Unternehmenssituation. Betroffen ist jedes Unternehmen, das aktiv am Zahlungsverkehr partizipiert, da Anpassungen bei den verwendeten IT-Systemen und Software-Lösungen notwendig sein werden. Zudem müssen auch Bankverbindungen vom Mitarbeitenden, Stammdaten von Kunden und Lieferanten und vieles mehr entsprechend angepasst werden. Diese Umstellung muss bei Geschäftskunden bis Mitte 2018 abgeschlossen sein.

Energiestrategie 2050

Mehrjährige Steuerplanung von Liegenschaftsinvestitionen

Das Ja zur Energiestrategie 2050 führt auch zu steuerlichen Auswirkungen bei Liegenschaftsinvestitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen. Inskünftig können Hauseigentümer die Aufwendungen für Energiesparmassnahmen innerhalb der zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehen, insofern diese in der laufenden Steuerperiode nicht vollständig berücksichtigt werden können. Zusätzlich können auch Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau als Unterhalt abgezogen werden.

Die Neuregelung betrifft sowohl das Bundesgesetz über die Direkte Bundessteuer als auch die kantonalen Steuergesetzgebungen. Die Kantone müssen innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Energiegesetzes ihre Steuergesetze anpassen. Besonders profitieren auch Hauseigentümer von Liegenschaften in Kantonen, die bislang Energiesparinvestitionen nicht als Unterhaltskosten abziehen konnten (z. B. im Kanton Luzern). Aus steuerlicher Sicht gilt es folglich, die künftigen Energiesparinvestitionen auch im Licht der neuen steuerlichen Vorteile zu planen. Wir halten Sie auf dem Laufenden, was die kantonalen Anpassungen angeht.

Aus dem Gesetzes-Dschungel - FinfraG

Prüfung der Schwellenwerte mit schriftlicher Dokumentation ist Pflicht eines jeden Verwaltungsrates:

Im Finanzmarktinfrastrukturaufsichtsgesetz (FinfraG) wird unter anderem der OTC-Derivatehandel reguliert. Dies betrifft überraschenderweise grundsätzlich alle im Handelsregister eingetragenen Unternehmungen.

Sofern ihre Organisation keine OTC-Derivate einsetzt, muss sie diesen Entscheid schriftlich festhalten. Damit ist sie von den weiteren Pflichten nach dem Finanzmarktinfrastukturgesetz befreit. Kommen jedoch OTC-Derivate zum Einsatz - dazu gehören bereits Termingeschäfte oder Zins-/Währungsswaps - muss ihre Organisation umfangreiche Überwachungs- und Dokumentationspflichten wahrnehmen. Wir unterstützen Sie gerne dabei; empathisch, pragmatisch und präzise.

Volksmythen - Rechtsirrtümer

Vorsorgeauftrag für Verheiratete?

Bei verheirateten Personen und solchen, die in eingetragener Partnerschaft leben, besteht von Gesetzes wegen ein gesetzliches Vertretungsrecht, sofern die Ehegatten bzw. Partner in einem gemeinsamen Haushalt leben oder regelmässig und persönlich Beistand leisten. Das gesetzliche Vertretungsrecht umfasst jedoch nur diejenigen Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise nötig sind sowie jene, welche die ordentliche Verwaltung des Einkommens und des Vermögens betreffen.

Ohne Vorsorgeauftrag können Ehegatten und eingetragene Partner demnach den urteilsunfähig gewordenen Partner nur in alltäglichen finanziellen Angelegenheiten vertreten.

Für Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (wie z. B. Hypothekenerhöhung, Ausrichtung von Schenkungen und Darlehen, Liegenschaftsverkauf etc.) muss der Ehegatte oder der eingetragene Partner jeweils die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde (KESB) einholen.

Mit einem Vorsorgeauftrag können sich Ehegatten bzw. eingetragene Partner hingegen ein unlimitedes Vertretungsrecht einräumen und so für den Fall der eigenen Urteilsunfähigkeit sicherstellen, dass er oder sie vom jeweils anderen Partner umfassend vertreten werden kann.

Verwandtenunterstützung

Die stetig steigenden Kosten von Alters- und Pflegeheimen können das im Alter noch vorhandene Vermögen rasch aufbrauchen. Wer deshalb versucht sein sollte, sein Vermögen durch Schenkungen und Erbvorbezüge an die Nachkommen vor dem staatlichen Zugriff zu retten, unterliegt einem folgenschweren Irrtum.

In erster Linie müssen die Betroffenen die Heimkosten aus den laufenden Einkünften finanzieren. Reichen diese Gelder nicht aus, muss das eigene Vermögen bis zur Vermögens-Freigrenze aufgebraucht werden. Übersteigen selbst dann die laufenden Ausgaben die Einnahmen, können die Rentner einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen geltend machen. Bei der Anspruchsberechtigung wird jedoch geprüft, ob in den letzten Jahren grössere Vermögenswerte an die Nachkommen abgegeben wurden. Liegt ein solcher «Vermögensverzicht» vor, wird dieser Wert den Eltern wie noch vorhandenes Vermögen angerechnet und kann dadurch zur Ablehnung der Unterstützungsleistungen führen.

Entgegen der vorherrschenden Meinung gilt die oft erwähnte 5-jährige Verjährungsfrist für Schenkungen nicht im Sozialversicherungsrecht. Demnach berücksichtigen Behörden auch Vermögensabtretungen, die zehn und mehr Jahre zurückliegen.

KMUinfo per E-Mail

Möchten Sie die KMUinfo von Balmer-Etienne zukünftig elektronisch als PDF erhalten? Dann senden Sie uns Ihre E-Mailadresse mit dem Vermerk «KMUinfo» an: info@balmer-etienne.ch

Aus der Praxis

Klassisches Reisebüro? Bucher Travel Switzerland bietet noch viel mehr.

Kaum ein Bereich ist so früh vom digitalen Wandel erfasst worden wie die Reisebranche. Die Recherche und Buchung erfolgen im Internet und eine App weist am Reiseziel den Weg zu den lohnenswerten Lokalitäten und Sehenswürdigkeiten inkl. deren Bewertungen. Die Digitalisierung erleichtert das Reisen, stellt aber die Branche vor Herausforderungen. Aber nicht nur diese Entwicklungsstufe mit ihren Tücken hat Bucher Reisen miterlebt, sondern auch die Jahre der Depression sowie zwei Weltkriege überlebt.

Der Anfang einer Erfolgsgeschichte

Als internationales Transportunternehmen existierte Bucher Reisen bereits seit 1865. Das Reisebüro wurde erst später im Jahre 1932 gegründet. In den frühen zwanziger Jahren trat Othon Rast der Firma bei. Der Angestellte arbeitete sich hoch und erwarb nach und nach Aktien. 1963 wurde er zum Hauptaktionär und das Unternehmen, nun bekannt als Bucher Reisen & Co. AG, wurde von der Familie Rast übernommen. Sein Sohn, Harold U. Rast, leitete die Firma über 40 Jahre bis August 2001 und blieb bis 2006 Präsident des Verwaltungsrates.

Die Unternehmung im Wandel

Aufgrund fehlender Nachkommen wurde das Unternehmen im September 2001 den Mitarbeitenden Werner Weber und Mario Würsch hälftig übergeben. Der Generationenunterschied von einigen Jahren half der Firma, mit der Entwicklung der Reiseindustrie Schritt zu halten und eröffnete neue Möglichkeiten.

Seit der Pensionierung des Aktionärs Werner Weber im Februar 2009, leitete Mario Würsch das Unternehmen. Seit anfangs März 2017 hat sich Werner Weber als Aktionär zurückgezogen. Neuer Mitinhaber ist der Hotelier Fredi Daumüller. Er bringt eine jahrzehntelange Berufserfahrung als Hotelier und Touristiker mit. Unter anderem engagierte er sich über 30 Jahre als Stv. Direktor im Victoria-Jungfrau Grand Hotel & Spa in Interlaken. Mario Würsch ist der neue Verwaltungsratspräsident und Mehrheitsaktionär der Bucher Travel Switzerland.

Full-Service-Agentur der «One-Stop-Shop» für lösungsorientierte Business- oder Reisebelange

Das Traditionsunternehmen mit Sitz in Luzern und Dierikon beschäftigt heute über 30 Büromitarbeitende und Fahrer. Die Mitarbeitenden sind aufgeteilt in den Geschäftsbereichen **bucherreisen**, **bucherbus**, **bucherevents** und **bucherincoming**. Bucher Travel ist die einzige Virtuose-On Site (US-Mitgliedschaft) und Destination Management Company der Schweiz mit einem eigenen modernen Wagenpark, bestehend aus Luxus-Reisecars und Minibussen, Sedan, SUV und Minivans. Die sogenannten Incentive-Reisen und -Veranstaltungen (Incentive engl. für Anreiz, Antrieb oder Ansporn) gehören zu den Kernkompetenzen der Bucher Travel. Dabei bietet sie ein Rundum-Wohlfühl-Paket an, um den erwünschten Motivationszweck für die Teilnehmenden zu erfüllen.

Partnerschaftliche Zusammenarbeit

Die Balmer-Etienne betreut die Bucher Travel Switzerland bereits über 40 Jahre in den verschiedensten Bereichen. Vor allem während der Unternehmensnachfolge im Jahre 2006 und der erst am 1. Januar 2017 erfolgten Neuorientierung hat Balmer-Etienne die Firma begleitet.

Aussergewöhnlich ist, dass beim gleichen Kunden die Unternehmensnachfolge gleich zweimal partnerschaftlich gestaltet und umgesetzt werden konnte. Bucher Travel Switzerland ist ein tolles Beispiel dafür, wie die Stärken von verschiedenen Generationen zum Nutzen der Unternehmung zusammengefunden haben. Bei jeder Nachfolge ist überdies eine Person hinzugekommen, welche eine Aussensicht mit neuen Impulsen eingebracht hat.

Begünstigt bzw. erst ermöglicht wurde die Unternehmensnachfolge auch durch das milde Steuerklima. Es hat sich einmal mehr gezeigt, dass die KMU-Nachfolgeregelung nur finanziell verkraftbar umgesetzt werden kann, wenn die Unternehmenssteuern und die wirtschaftliche Doppelbelastung von Unternehmung und Aktionären moderat ausfallen. Andernfalls wird der Konzentrationsprozess zusätzlich durch steuerliche Rahmenbedingungen begünstigt. Der Druck zum Verkauf der Unternehmung an einen Grosskonzern wächst und die schweizerische KMU-Landschaft verarmt.

> Unternehmensnachfolge

Sie tragen sich mit dem Gedanken, die Unternehmensnachfolge zu regeln oder eine Unternehmung zu übernehmen? Dann sind wir die richtigen Partner für Sie. Mit unserer Erfahrung, insbesondere auch im KMU stellen wir sicher, dass Sie in dieser anspruchsvollen unternehmerischen Phase zielgerichtet unterstützt und begleitet werden. Dies ist deshalb von grosser Bedeutung, weil es sich hierbei um komplexe Prozesse handelt, die nicht nur finanzielle und materielle Aspekte betreffen, sondern vor allem auch Emotionen hervorrufen.

Unsere Kunden vertrauen uns, weil wir:

- > über eine weitreichende Erfahrung in der Unternehmensnachfolge bzw. -übernahme verfügen;
- > bei Bedarf auf eigene interdisziplinär agierende Spezialisten zählen können;
- > Sie und Ihre Bedürfnisse ins Zentrum stellen;
- > gemeinsam massgeschneiderte, praxisbezogene und nachhaltige Lösungen erarbeiten.

Weitere Infos entnehmen Sie unserem Dienstleistungsflyer in der Beilage.

Balmer-Etienne AG

Kauffmannweg 4
6003 Luzern
Telefon +41 41 228 11 11

Bederstrasse 66, Postfach
8027 Zürich
Telefon +41 44 283 80 80

Buochserstrasse 2, Postfach
6371 Stans
Telefon +41 41 619 26 26

www.balmer-etienne.ch
info@balmer-etienne.ch

Ihre Ansprechpersonen



Jeannette Ming
dipl. Treuhandexpertin
MAS FH Treuhand und
Unternehmensberatung
jeannette.ming@balmer-etienne.ch



Patrick Büchler
dipl. Treuhandexperte
patrick.buechler@balmer-etienne.ch



Tanja Hess
dipl. Betriebsökonomin FH
dipl. Wirtschaftsprüferin
tanja.hess@balmer-etienne.ch



Stefan Wigger
MLaw, dipl. Steuerexperte
stefan.wigger@balmer-etienne.ch